

Richtlinie zum Erwerb des Qualifikationsnachweises für die Durchführung von Zertifizierten Medikationsanalysen - ZeMa-Zertifikat-Richtlinie -



Die Medikationsanalyse und das Medikationsmanagement als neue Leistungen erfordern eine entsprechende Qualifikation der Apotheker. Diese Richtlinie definiert die Anforderungen an die Erteilung des ZeMa-Zertifikats.

Die Kammerversammlung hat anlässlich ihrer Sitzung am 10. Juni 2020 die folgende Richtlinie zum Erwerb des Qualifikationsnachweises für die Durchführung von zertifizierten Medikationsanalysen verabschiedet.

Teil I: Zertifizierung

§ 1 Grundsätzliche Anforderungen

Der Erwerb des ZeMa-Zertifikats ist an die Tätigkeit als Apotheker¹ in einer öffentlichen Apotheke oder in einer Krankenhaus-Apotheke gebunden.

Die gezielte Vorbereitung auf die pharmazeutischen Leistungen Medikationsanalyse und Medikationsmanagement umfasst drei Phasen:

1. Schulungsphase
Basisfortbildung Medikationsanalyse als Prozess
2. Fortbildungsphase
Fortbildungen im Rahmen des spezialisierten Fortbildungsnachweises, siehe Richtlinie zum spezialisierten Fortbildungsnachweis auf dem Gebiet der Medikationsanalyse.
3. Praxisphase
Bearbeitung von Fallbeispielen

§ 2 Schulungsphase

Ziel der Schulungsphase ist die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten der Medikationsanalyse Typ 2a und des darauf basierenden Medikationsmanagements als Prozess. Sie basiert auf den inhaltlichen Vorgaben der Bundesapothekerkammer (BAK) zur Basisschulung „Medikationsanalyse als Prozess“ in der Fassung vom 15. April 2017 und hat einen Gesamtumfang von mindestens 8 Stunden.

§ 3 Fortbildungsphase

Es gelten die Voraussetzungen der Richtlinie zum spezialisierten Fortbildungsnachweis auf dem Gebiet der Medikationsanalyse der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt vom 22. November 2017, zuletzt geändert am 10. Juni 2020.

Für den Erhalt des ZeMa-Zertifikats müssen die 16 Fortbildungspunkte des spezialisierten Fortbildungsnachweises in der vorgesehenen Aufteilung erbracht werden.

§ 4 Praxisphase

(1) Die Phase dient der Anwendung und Festigung der erworbenen Kenntnisse zu Medikationsanalyse und Medikationsmanagement bei der Bearbeitung von Patientenfällen in der Apothekenpraxis.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Richtlinie die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

(2) Gegenüber der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt ist die Bearbeitung von 3 Medikationsanalysefällen nachzuweisen, von denen zwei Fälle durch die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt vorgegeben werden. Der dritte Fall stammt aus der eigenen Apothekenpraxis. Jeder Fall ist innerhalb von drei Monaten nach Übergabe bzw. Veröffentlichung zu bearbeiten und der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt vorzulegen.

(3) Die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt veröffentlicht im Mitteilungsblatt jährlich mindestens zwei Patientenfälle.

§ 5 Erfüllungszeitraum

Für die Erfüllung der Anforderungen an das Zertifikat gemäß § 1 gilt ein Zeitraum von max. 24 Monaten, gerechnet ab dem Besuch der Basisschulung „Medikationsanalyse als Prozess“.

§ 6 Beantragung und Zertifikaterteilung

(1) Das ZeMa-Zertifikat ist unter Beifügung der Nachweise in Kopie gemäß Anlage 1 bei der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt zu beantragen. Liegen die Voraussetzungen vor, wird das Zertifikat erteilt.

(2) Das ZeMa-Zertifikat ist ab Erteilung 36 Monate gültig. Das Ablaufdatum ist auf der Urkunde (Anlage 2) vermerkt.

(3) Eine Rezertifizierung ist unter den Maßgaben des § 7 zulässig.

Teil II Rezertifizierung

§ 7 Anforderungen an die Rezertifizierung

(1) Innerhalb von 3 Jahren ab Erteilung des ZeMa-Zertifikats ist eine Rezertifizierung (ZeMa-Zertifikat als Folgezertifikat nach Anlage 3) möglich, wenn die aufgeführten Kriterien erfüllt und nachgewiesen werden.

1. Teilnahme an Fortbildungen nach den Vorgaben des § 3. Alternativ kann für die Rezertifizierung auch ein aktuelles Fortbildungszertifikat anerkannt werden.

2. Nachweis von drei Medikationsanalysen gemäß § 4 Abs. 2.

(2) Die wiederholte Rezertifizierung ist zulässig.

(3) Für die Beantragung der Rezertifizierung sowie die Erteilung des Zertifikats gilt § 6 entsprechend.

§ 8 Sonder- und Übergangsbestimmungen

(1) Aus gewichtigen Gründen, die gegenüber der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt nachzuweisen sind, kann der Zeitraum für die Erteilung des ZeMa-Zertifikats um maximal 6 Monate verlängert werden.

(2) Die Teilnahme an Schulungen, Fortbildungen und Medikationsanalysen, die in anderen Kammerbereichen absolviert wurden und die nach Prüfung von der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt als gleichwertig eingestuft werden, kann für den Erwerb des ZeMa-Zertifikats anerkannt werden.

(3) Bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie absolvierte Basisschulungen sowie bisher ohne Zeitbeschränkung erteilte Spezialisierte Fortbildungsnachweise behalten ihre Gültigkeit bis zur Beantragung eines ZeMa-Zertifikats.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

- Anlagen (Vordrucke) sind nicht beigelegt -

Die vorstehende von der Kammerversammlung am 10. Juni 2020 beschlossene Neufassung der

Richtlinie zum Erwerb des Qualifikationsnachweises für die Durchführung von Zertifizierten Medikationsanalysen (ZeMa) - ZeMa-Zertifikat-Richtlinie – wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, 12. Juni 2020



Dr. Jens-Andreas Münch
Präsident